

RS UVS Wien 1998/04/02 04/G/35/61/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1998

Rechtssatz

Wird in einer Bescheidaufgabe lediglich die Verpflichtung zum Einbau automatisch wirkender Brandschutzklappen beim Durchtritt der Be- und Entlüftungskanäle durch Brandabschnitte normiert, liegt eine Nichteinhaltung des gegenständlichen Bescheidaufgabenpunktes nur dann vor, wenn die in diesem Aufgabenpunkt vorgeschriebenen Brandschutzklappen nicht eingebaut wurden. Das der Berufungswerberin angelastete Verhalten, daß eine Einbaubestätigung einer Fachfirma nicht vorgelegt werden habe können, stellt keine Verletzung der in diesem Aufgabenpunkt normierten Verpflichtung zum Einbau der näher bezeichneten Brandschutzklappen dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at